

1812/AB XXI.GP
Eingelangt am: 29.3.2001

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1821/J betreffend funktionaler Ortskern in Amstetten, welche die Abgeordneten Dieter Brosz und Genossen am 31. Jänner 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Einleitend ist festzuhalten, dass der Begriff „Raumverträglichkeitsprüfung“ dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 1976, LGBL. Nr. 8000 - 13, entstammt. Dem gegenständlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid für den Verbrauchermarkt der Firma Merkur wurden hingegen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zwei Gutachten von Dipl. - Ing. Dr. techn. Luzian Paula im Auftrag der Firma Merkur bzw. von Dipl. - Ing. techn. Herbert Schedlmayr zur Frage des Stadt - und Ortskerngebietes zugrundegelegt.

Antwort zu den Punkten 4, 9 bis 12 der Anfrage:

Gemäß § 77 Abs. 8 GewO 1994 in der damals geltenden Fassung waren die Spezialbestimmungen der Abs. 5 und 7 leg. cit. in Verbindung mit der sogenannten „EKZ - Verordnung“ nicht für jene Projekte anzuwenden, die in einem Stadt - oder Ortskern gelegen sind. Der Begriff „Stadt - oder Ortskerngebiet“ war zum damaligen Zeitpunkt weder in der Gewerbeordnung noch in anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz, näher definiert. Die Prüfung,

ob ein Projekt in einem solchen Gebiet liegt, hat die Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Flächenwidmungen einer Gemeinde z.B. als „Bauland - Kerngebiet“ oder „Einkaufszentrum“ können lediglich Indizien sein.

Nach Auffassung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ergab sich aus dem Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, dass Gebiete auch an Gemeindegrenzen als Stadt - und Ortskerngebiete angesehen werden können, wenn sie von ihrer Funktionalität als Stadt - oder Ortskerngebiet anzusehen seien.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Gemäß den Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens - gesetzes (AVG) ist das Ermittlungsverfahren vom Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung getragen. Eine Möglichkeit dazu ist die Einholung von Gutachten. Die Behörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungs - verfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Da im Gegenstand bereits das im Auftrag der Antragstellerin erstellte Gutachten von Dipl. - Ing. Dr. techn. Luzian Paula vorlag, wurde zur Objektivierung amtsweigig das Gutachten von Dipl. - Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayr eingeholt.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG 1991) wurden die Argumente des Gutachtens von Dipl. - Ing. Dr. techn. Luzian Paula von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als schlüssig und überzeugend angesehen.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

In dem genannten Merkur - Markt werden Güter des täglichen Bedarfs auf einer Verkaufsfläche von ca. 2.170 m² angeboten.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Sowohl die Parteistellungen der Nachbarn und des zuständigen Arbeitsinspektors als auch das gesetzlich vorgesehene Informationsrecht der Wirtschaftskammer wurden berücksichtigt.